

1. **Allgemeines – Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Kauf-, Werk-, Miet-, Dienstleistungs- und Innominatkontrakte der CARBAGAS AG (nachfolgend «CARBAGAS»), bei welchen die Vertragspartei von CARBAGAS (nachfolgend «Vertragspartei») die charakteristische Vertragsleistung erbringt (nachfolgend «Vertragsleistung»).
 - 1.2 Die AEB von CARBAGAS gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartei finden nicht Anwendung, es sei denn, CARBAGAS habe deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Vorliegende AEB gelten auch dann, wenn CARBAGAS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AEB abweichenden Bedingungen der Vertragspartei die Vertragsleistung vorbehaltlos annimmt.
 - 1.3 Die Ausführung der Vertragsleistung durch die Vertragspartei gilt auch als Anerkennung dieser AEB durch die Vertragspartei.
2. **Angebot – Angebotsunterlagen**
 - 2.1 Angebote von der Vertragspartei gelten als verbindlich, sie sind vollständig und umfassend zu erstellen. Die Vertragspartei hat sich vor Angebotserstellung selbständig über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Zusätzliche, aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung resultierende Kosten, gehen zu Lasten der Vertragspartei.
 - 2.2 Zusätzlicher Aufwand, der nach Erteilung der Grundbestellung notwendig wird, ist nicht bereits durch die Grundbestellung in Auftrag gegeben und genehmigt, sondern muss schriftlich vereinbart werden.
 - 2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen CARBAGAS und der Vertragspartei zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
 - 2.4 Die Vertragspartei ist verpflichtet, CARBAGAS auf kostengünstigere bzw. technisch sinnvollere oder innovativere Alternativen hinzuweisen.
 - 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Mustern und sonstigen Unterlagen, welche von CARBAGAS der Vertragspartei zugänglich gemacht werden, behält sich CARBAGAS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen sind ausschliesslich für die Erbringung der Vertragsleistung zu verwenden. Nach Abwicklung der Vertragsleistung sind sie CARBAGAS unaufgefordert zurückzugeben. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CARBAGAS sind sie Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter.
 - 2.6 Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich der von der Vertragspartei an CARBAGAS überlassenen Unterlagen gehen auf CARBAGAS über.
3. **Bestellung und Auftragsbestätigung**
 - 3.1 CARBAGAS kann die Bestellung widerrufen, wenn die Vertragspartei sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
 - 3.2 Bestellungen und weitere Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von CARBAGAS schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Nachträgliche Vereinbarungen müssen von CARBAGAS schriftlich bestätigt werden, um verbindlich zu sein.
 - 3.3 Abhängig von der jeweiligen Situation kann die Auftragserteilung auch in Form von Fax oder E-Mail erfolgen, die den schriftlichen Dokumenten gleichgestellt werden.
4. **Preise**
 - 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
 - 4.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis Lieferung «frei Haus» an die von CARBAGAS genannte Lieferadresse, einschliesslich Verpackung und etwaiger Montage, mit ein.
 - 4.3 Mit diesem Preis sind alle Haupt- und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen der Vertragspartei zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Ebenfalls abgegolten sind Aufwendungen im Zusammenhang mit Ziff. 17.1 der AEB, allfällige Übertragungen von geistigem Eigentum gemäss Ziff. 17.2 der AEB sowie sämtliche etwaigen Zuschläge, Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.
 - 4.4 Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Wägung, bei deren Fehlen die Gewichtsstellung von CARBAGAS, massgebend.
5. **Geheimhaltung**
 - 5.1 Die Vertragspartei verpflichtet sich zur Geheimhaltung bezüglich aller Informationen, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen.
 - 5.2 Die Vertragspartei ist verpflichtet, auf Wunsch von CARBAGAS eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zu unterschreiben.
6. **Rechnungen**
 - 6.1 Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind, gesondert mit Bestellnummer versehen, per Post an den zentralen Rechnungseingang von CARBAGAS zu senden.
 - 6.2 In Rechnungen sind die Bestellnummer sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
7. **Zahlungen**
 - 7.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto.
 - 7.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Vertragsleistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäss ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit die Vertragspartei Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Vertragsleistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Zur vollständigen Erbringung der Vertragsleistung gehört zudem die vollständige Beseitigung allfälliger Mängel.
 - 7.3 Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Vertragsleistung als vertragskonform.
8. **Erfüllungszeitpunkt**
 - 8.1 Der in der Auftragserteilung angegebene Erfüllungszeitpunkt sowie sämtliche andere von der Vertragspartei angegebene Zeitangaben sind verbindlich.
 - 8.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von CARBAGAS angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme und für andere Vertragsleistungen auf die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistung an.
 - 8.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, CARBAGAS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihr erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Erfüllungszeitpunkt nicht eingehalten werden kann.
 - 8.4 Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen ausserhalb der von CARBAGAS genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen des vorherigen Einverständnisses von CARBAGAS.
9. **Kontrollrechte**

CARBAGAS kann während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Gegenstände Material, Herstellverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten überprüfen. CARBAGAS kann jederzeit Bericht in Bezug auf die von CARBAGAS bestellten Gegenstände verlangen, insbesondere über den Stand der Herstellung. Das Kontrollrecht von CARBAGAS berührt die Verpflichtungen der Vertragspartei, insbesondere hinsichtlich Gewährleistung und Haftung, nicht.
10. **Versand und Gefahrenübergang**
 - 10.1 Vertragsleistungen, welche Lieferungen beinhalten, haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
 - 10.2 Bei Vertragsleistungen, welche Aufstellung, Montage oder andere werkvertragliche Arbeiten beinhalten, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen mit dem Eingang bei der von CARBAGAS angegebenen Empfangsstelle und bei Abholung durch CARBAGAS bei Übergabe der Sache über.
 - 10.3 Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein mit Angaben des Inhalts sowie der vollständigen Bestellnummer beizufügen. Unterbleibt dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von CARBAGAS zu vertreten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
11. **Bürgschaften und Garantien**

Auf Wunsch von CARBAGAS wird die Vertragspartei Anzahlungs-, Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaften oder -garantien zu Gunsten von CARBAGAS abschliessen.
12. **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften**
 - 12.1 Die Vertragsleistungen müssen den für CARBAGAS gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, den erforderlichen Bewilligungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen, und sind von der Vertragspartei hierauf zu prüfen.
 - 12.2 Modifikationen von für die korrekte Vertragserfüllung relevanten Vorschriften, insbesondere aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsänderungen, sind von der Vertragspartei bis zum Gefahrenübergang selbstständig zu berücksichtigen.

13. Verpackung

Die Vertragsleistungen haben den von CARBAGAS bezeichneten Materialspezifikationen und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder gegebenenfalls der Vermerk 'kein Gefahrgut' ist auf dem Lieferschein anzugeben. Die Vertragspartei haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackungen bzw. unangemessenen Transport entstanden sind.

14. Gewährleistung und Garantien

- 14.1 Wird im Rahmen der Prüfung der Vertragsleistung durch CARBAGAS ein Mangel in Bezug auf Qualität oder Quantität festgestellt, so trägt die Vertragspartei, unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche, auch die Kosten der Warenprüfung.
- 14.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen CARBAGAS ungekürzt zu. Unabhängig davon ist CARBAGAS berechtigt, von der Vertragspartei wahlweise Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist die Vertragspartei verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 14.3 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart.
- 14.4 Ist davon auszugehen, dass die Vertragspartei Nachbesserung nicht in der nützlichsten Frist erbringen wird, und CARBAGAS wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit Interesse an sofortiger Nachbesserung hat, so kann CARBAGAS ohne Fristansetzung auf Kosten der Vertragspartei Nachbesserungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Erfolgt die Vertragsleistung nicht fristgerecht, so gilt die Vermutung, dass auch die Nachbesserung nicht fristgerecht erfolgen wird.
- 14.5 Nicht oder nicht gehörige Vertragserfüllung durch die Vertragspartei berechtigt CARBAGAS, von allen Vertragsverhältnissen mit der Vertragspartei, die die regelmässige Lieferung von Waren oder die regelmässige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit die Vertragspartei glaubhaft machen kann, dass Fehler dieser Art zukünftig nicht mehr zu befürchten sind.
- 14.6 Von der Vertragspartei angegebene Leistungsparameter gelten als Garantien.
- 14.7 Die Vertragspartei verpflichtet sich, für die von ihr gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung zu halten.

15. Haftung

- 15.1 Die Vertragspartei hat CARBAGAS für alle Verluste, Schäden, Kosten, Haftungen bzw. Ausgaben (einschliesslich vollständiger Entschädigung für Rechtskosten) und alle Ansprüche Dritter auf der Grundlage oder als Folge von Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen (einschliesslich, doch nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit) durch die Vertragspartei, ihre Mitarbeiter und Dritte, welche die Vertragspartei zur Vertragserfüllung beigezogen hat, schadlos zu halten.
- 15.2 Die Vertragspartei hat sich selber angemessen gegen die in dieser Bestimmung genannten Haftungsrisiken zu versichern und CARBAGAS bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren.

16. Schutzrechte

- 16.1 Die Vertragspartei steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit ihrer Vertragsleistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 16.2 Wird CARBAGAS von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist die Vertragspartei verpflichtet, CARBAGAS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 16.3 Die Freistellungspflicht der Vertragspartei bezieht sich auf alle Aufwendungen, die CARBAGAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

17. Werkzeuge, Formen, Muster, Dokumente, Printdateien

- 17.1 Die Vertragspartei verpflichtet sich, die für CARBAGAS entwickelten Dokumente, Werkzeuge, Printdateien, Formen und Muster sowie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von CARBAGAS weder an Dritte weiterzugeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke zu benutzen und auf erstes Verlangen von CARBAGAS an CARBAGAS auszuliefern.
- 17.2 Printdateien sind unaufgefordert in einem editierbaren Format auf einem geeigneten Datenträger, wie USB-Stick, CD, DVD, an CARBAGAS auszuliefern. Sämtliche übertragbaren Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Printdateien, wie namentlich Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Veränderungs- und Weiterübertragungsrechte, sind von der Vertragspartei im Erfüllungszeitpunkt an CARBAGAS zur ausschliesslichen Nutzung zu übertragen.
- 17.3 Von der Vertragspartei verursachte Fehler in der Dokumentation sowie daraus resultierende Folgefehler werden dieser zu Lasten gelegt.

Höhere Gewalt

CARBAGAS und die Vertragspartei haften nicht für die durch Ereignisse «höherer Gewalt» bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter «höherer Gewalt» sind nach Vertragsschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Zustände, wie Naturkatastrophen, zu verstehen. In diesem Fall verlängern sich die vertraglich vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

18. Datenschutzerklärung

CARBAGAS erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Für genauere Informationen wird auf unsere Privacy Policy, einsehbar unter www.carbagas.ch, verwiesen.

19. Verhaltenskodex

Carbagas weist auf ihre Grundsätze hin, die im Verhaltenskodex Carbagas und im Verhaltenskodex Anti-Corruption Code of Conduct aufgeführt sind (beide einsehbar unter www.carbagas.ch). Der Lieferant hält die dort enthaltenen Prinzipien ein und setzt Richtlinien und Verfahren um und weiterhin umsetzen wird, um die Einhaltung der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung zu fördern.

20. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

21. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von CARBAGAS Erfüllungsort.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stadt Bern. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Staatsverträgen, insbesondere unter Ausschluss des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (SR 291) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1).

23. Inkrafttreten

Diese AEB treten am 01.09.2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Einkaufsbedingungen. Sie sind für alle, auch zukünftige, Geschäfte mit der Vertragspartei verbindlich bis zur Erstellung neuer Einkaufsbedingungen. Vorbehalten bleiben abweichende, schriftliche Vereinbarungen mit der Vertragspartei.